# AGB- Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAIKS Datenverarbeitungs GmbH (MAIKS)

Version:2
Stand: 23.07.2026
Gültig ab: 01.08.2026

## § 1 Geltungsbereich

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der MAIKS Datenverarbeitungs GmbH, Amselstraße 28, 68307 Mannheim, gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.

3) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für:

   a) den Verkauf und die Lieferung von Hardware, Software und IT-Zubehör,

   b) die Bereitstellung oder Vermittlung von Softwarelizenzen,

   c) sonstige kaufmännische Leistungen

4) Unberücksichtigt bleibt, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir als Verkäufer wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten.

5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

6) Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Kunden hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

7) Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

8) Die AGB gelten als Basis der Geschäftsbeziehung und werden durch gesonderte Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen / Managed Services ergänzt.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

# § 2 Vertragsstruktur und Rangfolge

1) Die Vertragsbeziehung zwischen MAIKS und dem Kunden kann aus mehreren Vertragsdokumenten bestehen.

2) Für die Auslegung des Vertragsverhältnisses gilt folgende Rangfolge:

   a) Individuelle Vereinbarungen sowie ausdrücklich vereinbarte Service Level Agreements (SLA)

   b) Auftrag

   c) Leistungsbeschreibung

   d) Besondere Bedingungen für Dienstleistungen und Managed Services

   e) Allgemeine Geschäftsbedingungen

   Im Kollisionsfall geht das höherrangige Dokument dem nachrangigen Dokument vor.

3) Bei Widersprüchen gilt die vorgenannte Rangfolge. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

4) Soweit kein gesondertes Service Level Agreement vereinbart wurde, ergeben sich Servicezeiten, Reaktionszeiten, Entstörungszeiten, Prioritäten, Verfügbarkeiten und sonstige Leistungsparameter ausschließlich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder dem Angebot.

5) Technische, organisatorische oder operative Einzelheiten zu Dienstleistungen, Managed Services, Support, Wartung, Monitoring, Projekten oder Cloud-Leistungen werden nicht abschließend in diesen AGB geregelt, sondern in den jeweiligen besonderen Bedingungen, Leistungsbeschreibungen oder SLA-Dokumenten.

# § 3 Angebot und Vertragsabschluss

1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

2) Die jeweilige Gültigkeitsdauer der Angebote ergibt sich aus dem Angebot. Fehlt eine Angabe, beträgt die Angebotsgültigkeit 7 Kalendertage ab Angebotsdatum.

3) Bei der Bestellung der Ware durch den Kunden handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsangebot nach $ 145 BGB. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.

4) Die Annahme des Vertragsangebots von Seiten des Kunden kann entweder schriftlich (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Für den Fall, dass wir als Verkäufer das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von § 3 3). annehmen, sind an den Kunden übermittelte Unterlagen unverzüglich zu löschen bzw. an uns zurückzusenden.

5) Technische Angaben, Abbildungen, Produktbeschreibungen, Leistungsdaten, Zeichnungen, Konzepte und sonstige Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.

6) Offensichtliche Irrtümer, Schreibfehler, Rechenfehler oder technische Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen berechtigen MAIKS zur Berichtigung.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

# § 4 Leistungsumfang und Drittanbieterleistungen

1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Vertrag oder einer ergänzenden Leistungsbeschreibung. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht geschuldet.

2) Soweit MAIKS Produkte, Software, Cloud-Dienste, Lizenzen oder Leistungen Dritter liefert, vermittelt oder einbindet, gelten ergänzend die jeweiligen Hersteller-, Lizenz-, Nutzungs- oder Vertragsbedingungen des Drittanbieters.

3) MAIKS schuldet bei Produkten oder Diensten Dritter nicht deren dauerhafte Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit, Fortentwicklung oder bestimmte Beschaffenheit, soweit dies außerhalb des Einflussbereichs von MAIKS liegt und nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

4) MAIKS ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Unterauftragnehmer einzusetzen. Die vertragliche Verantwortung von MAIKS gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

# § 5 Software, Lizenzen, Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

1) Bei Standardsoftware, Cloud-Diensten, Herstellerlizenzen oder sonstigen Drittanbieterleistungen erhält der Kunde ausschließlich diejenigen Nutzungsrechte, die sich aus den jeweiligen Lizenz-, Nutzungs- oder Vertragsbedingungen des Drittanbieters ergeben.

2) Der Kunde ist verpflichtet, Lizenz-, Nutzungs- und Exportbedingungen der jeweiligen Hersteller oder Drittanbieter einzuhalten.

3) An allen Angeboten, Konzepten, Kalkulationen, Präsentationen, Dokumentationen, Analysen, Planungen, Architekturen, Skripten, Konfigurationen, Schulungsunterlagen, Prozessbeschreibungen, Datenmodellen, Dashboards, Reports, Programmierungen, Softwarelösungen und sonstigen Arbeitsergebnissen behält sich MAIKS sämtliche Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs- und sonstigen Schutzrechte vor, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist.

5) Eine Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse von MAIKS außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, Dritten zugänglich zu machen, zu vermieten, zu verleasen oder sonst wirtschaftlich zu verwerten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet MAIKS weder die Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsumgebungen, Bibliotheken, Frameworks, Build-Skripten, Entwicklungswerkzeugen, Templates oder sonstigen Entwicklungsgrundlagen.

8) Sämtliches vorbestehendes Know-how von MAIKS, insbesondere Verfahren, Methoden, Konzepte, Standards, Vorlagen, Skripte, Bibliotheken, Automatisierungen, technische Architekturen, Dokumentationsvorlagen und sonstige wiederverwendbare Lösungen verbleiben ausschließlich bei MAIKS. Hieran werden dem Kunden keine ausschließlichen Rechte eingeräumt.

9) MAIKS ist berechtigt, bei der Leistungserbringung Open-Source-Software sowie Standardkomponenten Dritter einzusetzen. Für diese Komponenten gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen der betreffenden Rechteinhaber.

10) Dokumentationen, Schulungsunterlagen, Konzepte und sonstige urheberrechtlich geschützte Unterlagen dürfen vom Kunden ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung oder Nutzung außerhalb des eigenen Unternehmens bedarf der vorherigen Zustimmung von MAIKS.

11) Der Kunde wird bestehende Urheberrechtsvermerke, Markenkennzeichnungen, Copyright-Hinweise und sonstige Rechtekennzeichnungen weder entfernen noch verändern.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

12) MAIKS sichert zu, über die zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den von ihr eingebrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen zu verfügen.

13) Soweit Software oder digitale Inhalte Vertragsgegenstand sind, schuldet MAIKS Bereitstellung, Aktualisierung oder Pflege nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich zwingend aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.

14) MAIKS schuldet bei Produkten oder Diensten Dritter nicht deren dauerhafte Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit, Fortentwicklung oder bestimmte Beschaffenheit, soweit dies außerhalb des Einflussbereichs von MAIKS liegt und nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

15) Änderungen von Lizenzmodellen, Preisen, Funktionen, Verfügbarkeiten oder Nutzungsbedingungen durch Drittanbieter liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs von MAIKS, soweit MAIKS diese Änderungen nicht zu vertreten hat.

16) Soweit Drittanbieter ihre Leistungen einstellen, ändern oder einschränken, wird MAIKS den Kunden im Rahmen des Zumutbaren unterstützen, eine geeignete Alternative zu prüfen.

# § 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1) Der Kunde hat alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zu erbringen.

2) Der Kunde stellt MAIKS alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugangsdaten, Ansprechpartner, Zugangsrechte, Netzwerkverbindungen und technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung und stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Daten vollständig, richtig und aktuell sind.

3) Der Kunde hat erforderliche Freigaben, Entscheidungen, Abnahmen und Genehmigungen rechtzeitig zu erteilen, soweit diese für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

4) Der Kunde hat Mängel, Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen unverzüglich mitzuteilen und MAIKS bei der Fehleranalyse angemessen zu unterstützen.

5) Soweit nicht ausdrücklich vertraglich von MAIKS übernommen, bleibt der Kunde für die ordnungsgemäße Datensicherung seiner Systeme und Daten verantwortlich.

6) Verzögerungen oder Mehraufwände, die durch verspätete, unrichtige oder unterlassene Mitwirkung des Kunden entstehen, verlängern vereinbarte Fristen und Termine angemessen. Hierdurch entstehende Mehraufwände können gesondert vergütet werden.

7) Soweit Verzögerungen auf einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden beruhen, gerät MAIKS insoweit nicht in Verzug.

8) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht nach, ist MAIKS berechtigt, betroffene Leistungen auszusetzen oder den Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zu kündigen, soweit MAIKS die Leistungserbringung ohne die Mitwirkung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbringen kann.

9) Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte von MAIKS bleiben unberührt.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

# § 7 Preise, Nebenkosten, Zölle und Abgaben und Zahlungsvereinbarungen

1) Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei Rechnungstellung, soweit diese anfällt.

2) Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

3) Im Rahmen eines Versendungskaufs hat der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung zu tragen. Hierzu erheben wir eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung)

4) Zölle, Einfuhrabgaben, Einfuhrumsatzsteuer und vergleichbare Abgaben trägt der Kunde, wenn diese im Empfängerland anfallen und sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

5) Entstehen MAIKS aufgrund vom Kunden zu tragende Zölle, Steuern oder Abgaben zusätzliche Kosten, sind diese vom Kunden zu erstatten.

6) Nicht vorhergesehene Änderungen von Zöllen, Ein - und Ausfuhrgebühren der Devisenbewirtschaftung, etc., die MAIKS zu tragen hat, berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisanpassung, soweit MAIKS diese nicht zu vertreten hat.

7) Leistungen, die nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, werden nach Aufwand zu den jeweils vereinbarten oder üblichen Stundensätzen von MAIKS berechnet.

# § 8 Preisanpassungen bei Dauerschuldverhältnissen

1) Bei Dauerschuldverhältnissen ist MAIKS berechtigt, Preise mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändern. Wesentliche Kostenfaktoren sind insbesondere:

   a) Hersteller- und Lieferantenpreise,

   b) Lizenz- und Cloud-Kosten,

   c) Energie-, Infrastruktur- und Betriebskosten,

   d) Personalkosten,

   e) Wechselkurse,

   f) gesetzliche Abgaben,

   g) regulatorische Anforderungen,

   h) Sicherheits- oder Compliance-Anforderungen.

2) MAIKS wird Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen.

3) Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % innerhalb eines Vertragsjahres, kann der Kunde den betroffenen Vertragsteil mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung kündigen. MAIKS wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

4) Preisänderungen von Drittanbietern, insbesondere Herstellern, Softwareanbietern, Cloud-Anbietern oder Distributoren, können an den Kunden weitergegeben werden, soweit die betreffenden Leistungen Bestandteil des Vertrags sind.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

# § 9 Änderungen der Vertragsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen

1) MAIKS ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen und Managed Services für bestehende Dauerschuldverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, soweit dies aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen höchstrichterlicher Rechtsprechung, behördlicher oder regulatorischer Anforderungen, Änderungen von Hersteller-, Lizenz- oder Cloudbedingungen, technischen Entwicklungen oder zur Schließung von Regelungslücken erforderlich wird.

2) MAIKS wird den Kunden über beabsichtigte Änderungen mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren.

3) Betrifft die Änderung wesentliche vertragliche Rechte oder Pflichten des Kunden, ist der Kunde berechtigt, den betroffenen Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

4) Auf dieses Kündigungsrecht wird MAIKS in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

# § 10 Rechnungstellung, Zahlung und Verzug

1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ein entsprechendes Zahlungsziel erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3) MAIKS ist berechtigt, Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse, Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, insbesondere wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von MAIKS durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist.

4) Bei wiederkehrenden Leistungen gelten die vereinbarten Abrechnungsintervalle. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden wiederkehrende Leistungen monatlich im Voraus berechnet.

5) Der Kunde kommt in Verzug, wenn die vereinbarte Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. MAIKS ist berechtigt, bei Verzug eines Nichtverbrauchers die gesetzliche Verzugspauschale geltend zu machen

6) Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Kunden gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

7) MAIKS steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Kunden von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind. MAIKS ist berechtigt Forderungen abzutreten.

# § 11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MAIKS anerkannt sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Mängeln, insbesondere das Recht, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bleiben unberührt.

# § 12 Lieferfristen, Termine und Lieferverzug

1) Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden. Sofern keine Lieferfrist vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist.

2) Die Fristen beginnen nicht vor Zugang unserer Auftragsbestätigung und nicht vor Klärung aller kaufmännischen, technischen und organisatorischen Ausführungseinzelheiten sowie nicht vor der Erfüllung erforderlicher Mitwirkungspflichten des Kunden. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

3) Ob ein Lieferverzug von uns als Verkäufer gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug von uns als Verkäufer ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Kunden, soweit diese nicht gesetzlich entbehrlich ist.

4) Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, haben wir den Kunden über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen.
   Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, sind wir als auch der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden (in Form der Kaufpreiszahlung) haben wir unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer stattgefunden hat, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
   Soweit lediglich eine Teilleistung betroffen ist und der Kunde mitteilt, dass er an der Restleistung weiterhin ein entsprechendes Leistungsinteresse hat, ist das Kündigungsrecht auf die Teilleistung beschränkt.

5) Befindet sich MAIKS mit einer verbindlich vereinbarten Lieferung in Verzug, kann der Kunde für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Netto-Lieferwertes der verspätet gelieferten Leistung verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Lieferwertes.

6) Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten. MAIKS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7) MAIKS haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsregelungen, jedoch nicht für Leistungsstörungen, die ausschließlich durch Dritte verursacht werden und außerhalb des Einflussbereichs von MAIKS liegen, sofern MAIKS die Auswahl und Überwachung dieser Dritten mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt vorgenommen hat.

# § 13 Erfüllungsort, Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

1) Die Lieferung erfolgt ab Lager Mannheim. Bei dem Lager handelt es sich auch um den Erfüllungsort für die Lieferung sowie um den Ort für eine etwaige Nacherfüllung. Für den Fall, dass der Kunde die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.

2) Mit der Übergabe der Ware an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Im Rahmen eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware, Beschlagnahme sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen, Nachlieferung und Nachbesserungen.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

3) Der Gefahrübergang hinsichtlich gelieferter Hardware erfolgt unabhängig von einer vereinbarten Abnahme der Gesamtleistung. Die Abnahme betrifft ausschließlich die vertragsgemäße Erbringung der Werkleistung und hat keinen Einfluss auf den bereits erfolgten Gefahrübergang der gelieferten Hardware.

4) Für den Fall, dass sich der Kunde in Annahmeverzug befindet oder sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, haben wir gegen den Kläger einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten). Sofern dies der Fall ist, stellen dem Kunden wir eine pauschale Entschädigung i . H. v. 0,5% des Netto-Preises der nicht gelieferten Leistungen pro vollendete Kalenderwoche (Beginn mit der Lieferfrist bzw. sofern keine Lieferfrist bestimmt ist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware) in Rechnung. Gesetzliche Ansprüche unsererseits (Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) sowie der Nachweis eines höheren Schadens bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.




© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

# § 14 Eigentumsvorbehalt

1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

2) Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen.
Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, MAIKS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, ist der Kunde verpflichtet, den MAIKS hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3) Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, müssen wir dem Kunden vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.

4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß § 14, 7) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend:

5) Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse unserer Waren unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Für den Fall, dass bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde tritt auch zu Sicherungszwecken solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Für diesen Fall nehmen wir die Abtretung an.

6) Der Kunde tritt uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß § 14, 5) zu Sicherungszwecken die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Die Abtretung nehmen wir an. Die gemäß § 14, 2) aufgeführten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

7) Der Kunde bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß § 14, 3). geltend machen, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen.
Sofern wir die Ausübung eines Rechts gemäß § 14, 3). geltend machen, können wir vom Kunden die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen, sowie dass der Kunde alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis des Kunden sowie dessen Befugnis zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen

8) Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

9) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.



Version 2 vom 01.08.2026
© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

10) Wird Vorbehaltsware nach Ausübung von Rechten aus dem Eigentumsvorbehalt zurückgenommen, erfolgt ihre Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Ware wird unter Berücksichtigung ihres Zustands, Alters, Umfangs der Nutzung sowie ihrer Marktgängigkeit bewertet. Der erzielte Verwertungserlös wird auf die offenen Forderungen von MAIKS angerechnet. Die Kosten der Rücknahme, Prüfung, Lagerung, Aufbereitung und Verwertung der Ware trägt der Kunde, soweit diese erforderlich und angemessen sind. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass geringere Kosten entstanden sind.

# § 15 Mangelansprüche des Kunden

1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere von Seiten des Herstellers.

2) Vereinbarungen über die Beschaffenheit oder die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör, Dokumentationen und Anleitungen) bilden regelmäßig die Grundlage unserer Mängelhaftung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst nur solche Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben oder technische Spezifikationen, die ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.
Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Vorschrift zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass öffentlich getätigte Äußerungen des Herstellers im Rahmen von Werbung oder auf dem Etikett der Ware den Äußerungen sonstiger Dritter vorgehen.

3) Bei Software, Cloud-Diensten, digitalen Inhalten sowie Leistungen Dritter richten sich Nutzungsumfang, Verfügbarkeit, Funktionsumfang und Aktualisierungen vorrangig nach den jeweiligen Hersteller-, Lizenz-, Nutzungs- oder Vertragsbedingungen. MAIKS schuldet keine dauerhafte Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit, Kompatibilität oder Fortentwicklung solcher Leistungen, soweit dies außerhalb des Einflussbereichs von MAIKS liegt und nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen von Herstellern oder sonstigen Dritten haftet MAIKS nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
MAIKS schuldet insbesondere nicht die dauerhafte Kompatibilität von Drittprodukten mit zukünftigen Versionen von Betriebssystemen, Plattformen, Cloud-Diensten oder sonstigen Fremdsystemen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4) Ist der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht. Erkennbare Transportschäden sind bei Anlieferung gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren und unverzüglich uns schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb 3 Werktagen und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine ordnungsgemäße oder rechtzeitige Mängelanzeige, sind Mängelansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Sofern es sich bei der Ware um zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren handelt, ist eine Untersuchung vor der Verarbeitung vorzunehmen.

5) Für ausdrücklich als Werkleistungen vereinbarte Leistungen gelten ergänzend die Besonderen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen und Managed Services sowie die jeweilige Leistungsbeschreibung.

6) Für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.

7) Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht, wenn der Mangel verursacht wurde durch unsachgemäße Nutzung, ungeeignete Betriebsumgebung, nicht freigegebene Änderungen, Eingriffe des Kunden oder Dritter, fehlerhafte Kundensysteme, normale Abnutzung, fehlende Updates oder Patches, Verwendung nicht freigegebener Firmware, Treiber, Schnittstellen oder Softwarestände, Unterlassung empfohlener Herstellerupdates, soweit diese sicherheitsrelevante oder funktionskritische Fehler beheben oder unterlassene Mitwirkung des Kunden.

8) Bei berechtigten Mängeln ist MAIKS zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von MAIKS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Soweit die Nacherfüllung Leistungen oder Produkte Dritter betrifft, ist MAIKS berechtigt, den Vorgang an den jeweiligen Hersteller oder Anbieter zu eskalieren. Bearbeitungs- oder Lösungszeiten des Drittanbieters liegen außerhalb des Einflussbereichs von MAIKS.

9) Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten

10) Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Kunde uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Kunde uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat der Kunde uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ein Rückgabeanspruch des Kunden besteht nicht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

11) Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache. Gesetzlich zwingende Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

12) Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Im Fall eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens können wir die entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

13) Der Kunde hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Kunde hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme.

14) Der Kunde kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine vom Kunden für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

15) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen im Rahmen des Lieferantenregresses sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über den Lieferantenregress in einer Lieferkette mit einem Verbraucher als Endkunden Anwendung finden.

16) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sowie auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln bestehen nur im Rahmen und unter den Voraussetzungen der in diesen AGB geregelten Haftungsbestimmungen.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

# § 16 Verjährung von Mängelansprüchen

1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei beweglichen Sachen beträgt 2 Jahre ab Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig.

2) Für Mängelansprüche hinsichtlich gelieferter Waren beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung oder Bereitstellung der Ware an den Kunden.

3) Eine spätere Installation, Inbetriebnahme, Einweisung oder Abnahme hat auf den Beginn der Verjährungsfrist für die gelieferte Ware keinen Einfluss.

4) Soweit gelieferte Waren Bestandteil einer ausdrücklich werkvertraglichen Gesamtleistung sind und Gegenstand der Abnahme werden, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich dieser Leistungen mit der Abnahme.

5) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung.

6) Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Fristen.

7) Durch Maßnahmen der Nacherfüllung, insbesondere Nachbesserung, Reparatur, Austausch oder Ersatzlieferung, beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

# § 17 Haftung

1) MAIKS haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MAIKS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, soweit eine ausdrücklich übernommene Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung betroffen ist, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

2) Bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung haftet MAIKS nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde.
Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3) Im Übrigen ist die Haftung von MAIKS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle sowie reine Vermögensschäden, soweit nicht nach den vorstehenden Regelungen gehaftet wird.

4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung gemäß Absatz 2) der Höhe nach begrenzt auf den Auftragswert des betroffenen Einzelauftrags bzw auf die Summe der in den letzten 12 Monaten gezahlten Vergütung bei Service Verträgen.

5) Für den Verlust von Daten haftet MAIKS nur, soweit der Verlust durch eine schuldhafte Pflichtverletzung von MAIKS verursacht wurde und der Schaden auch bei ordnungsgemäßer und angemessener Datensicherung durch den Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.
Die Haftung ist auf denjenigen Aufwand beschränkt, der für die Wiederherstellung der Daten aus ordnungsgemäß erstellten und verfügbaren Sicherungskopien erforderlich ist.

6) Soweit MAIKS aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Datensicherungsleistungen als Managed Service erbringt, bestimmt sich der Umfang der Datensicherung ausschließlich nach den vertraglichen Leistungsbeschreibungen, Service Levels, Recovery Point Objectives (RPO) und Recovery Time Objectives (RTO).
Die Haftung für Datenverluste setzt voraus, dass der Datenverlust auf einer schuldhaften Verletzung der vertraglich übernommenen Datensicherungspflichten beruht. Eine Haftung für Datenverluste, die außerhalb des vereinbarten




© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

Leistungsumfangs liegen oder durch vom Kunden vorgegebene Sicherungsintervalle, Aufbewahrungsfristen oder sonstige Leistungsbeschränkungen verursacht werden, ist ausgeschlossen.

7) Ein Mitverschulden des Kunden ist angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei fehlenden oder unzureichenden Datensicherungen, Nichtbeachtung von Sicherheits- oder Handlungsempfehlungen, verspäteter Installation bereitgestellter Updates oder Patches, unzureichenden Zugriffsschutzmaßnahmen, Verstößen gegen vereinbarte Mitwirkungspflichten.

8) Für Störungen oder Ausfälle, die außerhalb des Einflussbereichs von MAIKS liegen (z. B. Telekommunikationsnetze, Hosting-Provider, Vorlieferanten), übernimmt MAIKS keine Haftung, sofern kein eigenes Verschulden vorliegt.

9) Wir haften generell nicht für Schäden, die durch eine Unterbrechung oder Einschränkung beim Kunden, der Unternehmer ist, hervorgerufen werden, es sei denn, der Eingriff war betriebsbezogen und ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.
Zu betriebsbezogenen Eingriffen zählen insbesondere nicht Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit Reparaturen von zuvor bereits defekten Mitteln oder mit Beseitigungen von zuvor bereits vorliegenden Störungsfällen stehen und während der Dauer unserer Tätigkeit entstehen.

10) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer von MAIKS.

# § 18 Vertraulichkeit

1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verwenden.

2) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

   a) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
   b) Angebote, Kalkulationen und Preislisten,
   c) technische Unterlagen und Dokumentationen,
   d) Leistungsbeschreibungen
   e) Projektunterlagen, Planungen und Konzepte,
   f) Netzwerk- und Systeminformationen,
   g) Sicherheits- und Zugangsinformationen,
   h) Kunden- und Lieferantendaten,
   i) nicht öffentlich bekannte wirtschaftliche,
   j) technische oder organisatorische Informationen.

   Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung öffentlich bekannt werden,von einem berechtigten Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

3) Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitenden, Unterauftragnehmern oder Beratern zugänglich machen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

4) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt während der Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Beendigung fort.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

5) Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten bleiben unberührt.

## § 19 Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht

1) Die Vertragserfüllung durch MAIKS steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, keine Embargos, Sanktionen oder sonstigen Exportkontrollvorschriften entgegenstehen. Soweit für eine Lieferung, Leistung oder Bereitstellung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt der Erteilung dieser Genehmigung.

2) Der Kunde verpflichtet sich, die von MAIKS gelieferten Waren, Software, Technologien, technischen Informationen, Dokumentationen und sonstigen Leistungen nur unter Beachtung der jeweils anwendbaren Exportkontroll-, Außenwirtschafts-, Embargo- und Sanktionsvorschriften zu verwenden.

3) Der Kunde wird die von MAIKS gelieferten Waren, Software, Technologien, technischen Informationen oder Dokumentationen weder unmittelbar noch mittelbar in Staaten, an Organisationen oder Personen weitergeben, liefern, exportieren, reexportieren oder sonst zugänglich machen, soweit dies gegen geltende Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften verstößt. Der Kunde hat auf eigene Kosten alle für die Ausfuhr, Einfuhr, Verbringung oder Nutzung erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Freigaben einzuholen, soweit deren Beschaffung in seinen Verantwortungsbereich fällt.

4) Verstößt der Kunde gegen vorstehende Verpflichtungen, ist MAIKS berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern dies zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

5) Der Kunde stellt MAIKS von sämtlichen Schäden, Kosten, Bußgeldern, Strafen und sonstigen Aufwendungen frei, die aus einem vom Kunden zu vertretender Verstoß gegen Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften resultieren.

## § 20 Schlussbestimmungen

1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. MAIKS bleibt berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und an die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommt.


© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.